

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung	08.03.2016	TOP 2
		TOP
		TOP
		TOP

Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2015

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.02.2016

Mit Schreiben vom 17.02.2016 hat die SPD-Kreistagsfraktion den in der Anlage beigefügten Antrag zum neuen Windenergie-Erlass vom 14.11.2015 gestellt (**Anlage**). Beantragt wird, dass seitens der Verwaltung die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sowie die sich daraus für Vorhaben im Kreis Kleve ergebenden Konsequenzen dargestellt und erläutert werden.

Zum Antragsgegenstand nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015 beinhaltet vor allem die Aufbereitung der neuen Systematik für die kommunale Flächennutzungsplanung („harte“ und „weiche“ Kriterien), wie sie durch mehrere Entscheidungen von Bundesverwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entwickelt wurde. Damit wird den Städten und Gemeinden aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen der Ausbau der Windenergie z.B. durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen planerisch gesteuert werden kann.

Weiterhin werden fachliche Erläuterungen zu frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung, zur Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung und zum differenzierten Umgang mit vielfältigen Flächenkategorien in der neuen Systematik gegeben. Insofern richten sich diese Anforderungen vornehmlich an die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung.

Die schon im Windenergieerlass 2011 erfolgte Öffnung des Waldes für die Windenergieplanung wird im neuen Erlass weiter konkretisiert. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen kann unter der Voraussetzung möglich sein, dass in einem Planungskonzept für das Gemeindegebiet nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dabei muss der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Deshalb eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung insbesondere Kahlflächen, die aufgrund von Schadensereignissen entstanden sind. Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete handelt.

Eine wesentliche Neuerung des Windenergieerlasses liegt in der Standardisierung der Landschaftsbildbewertung – vereinfacht gesagt: Höhe der Anlage in Metern mal Betrag in Euro - und der Zahlung eines Ersatzgeldes an den Kreis.

Durch diese Regelung wird die Verpflichtung der Windenergieanlagenbetreiber, als Verursacher der erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild, landschaftsbildaufwertende Maßnahmen

durchzuführen auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Durch die neue Berechnungsmethode entstehen deutlich geringere Kompensationspflichten und die Betreiber können somit Kosten sparen.

Insbesondere der Kompensationsaufwand (Ermittlung von geeigneten Flächen und Zugriff auf Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen) wird somit auf die Ebene der kreisfreien Städte und der Kreise verlagert. Damit ist auch ein größerer Verwaltungsaufwand verbunden. Im Übrigen ist wenigstens derzeit nicht erkennbar, dass sich daraus wesentliche Änderungen oder rechtliche Konsequenzen für die Beurteilung von Vorhaben im Kreis Kleve ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Strukturplanung nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Kleve, 23.02.2016

Kreis Kleve
Der Landrat
6.3 - 32 3 01
im Auftrag

Dr. Reynders

Anlage

Antrag SPD-Kreistagsfraktion, Windenergie-Erlass